

BISHER	NEU	KOMMENTAR
<p style="text-align: right;">414.132.1</p> <p>Allgemeine Prüfungsverordnung der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (APrV ETHZ)</p>	<p style="text-align: right;">414.132.X</p> <p>Allgemeine Verordnung über Leistungskontrollen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (AVL ETHZ)</p>	<p>Neuer Titel. Im Zentrum steht neu der Begriff „Leistungskontrolle,, da „Prüfung“ zu einschränkend ist. Der begriff Prüfung wird neu in Art. 2 definiert und beschränkt sich auf <i>benotete</i> Leistungsnachweise. Der umfassendere Begriff Leistungskontrolle hingegen umfasst auch <i>bewertete</i>, aber nicht <i>benotete</i> Leistungsnachweise wie Praktika, Berichte, Referate usw., für die ebenfalls Krediteinheiten erteilt werden.</p>
<p>vom 8. Oktober 1996</p>	<p>vom dd. mmmmm 2002</p>	<p>Datum Erlass = Datum des Schulleitungsbeschlusses</p>
<p><i>Die Schulleitung der ETH Zürich, gestützt auf Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe a des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991¹⁾, verordnet:</i></p>	<p><i>Die Schulleitung der ETH Zürich, gestützt auf Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) vom 4. Oktober 1991¹⁾, in Verbindung mit Artikel 12 der Studienrichtlinien ETH vom 14. September 1994²⁾, verordnet:</i></p>	<p>Als Ergänzung wird der Hinweis auf die Studienrichtlinien aufgenommen.</p>
<p>1. Abschnitt: Geltungsbereich</p>	<p>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>Die neue Verordnung wird im Unterschied zur bisherigen in Kapitel gegliedert. Die Anpassung des Titels trägt der Erweiterung des Kapitels durch die neuen Artikel 2 und 3 Rechnung.</p>
<p>Art. 1</p>	<p>Art. 1 Geltungsbereich</p>	
<p>¹ Diese Verordnung legt die Grundsätze für die Durchführung sämtlicher Prüfungen und die gemeinsamen Bestimmungen für die Durchführung der Diplomprüfungen fest. <u>Sie gilt nicht für Prüfungen in den gestuften Studiengängen, die nach der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen ETHZ vom dd. mmmm 2002²⁾ abgelegt werden.</u></p>	<p>¹ Diese Verordnung legt die Grundsätze für die Durchführung sämtlicher Leistungskontrollen in den gestuften Studiengängen fest.</p>	<p>Die Einführung gestufter Studiengänge hätte zahlreiche Änderungen der bisherigen Allgemeinen Prüfungsverordnung (APrV) und damit auch umfangreiche Übergangsbestimmungen nötig gemacht. Zu Gunsten von mehr Klarheit und Übersichtlichkeit ist es deshalb sinnvoller, die bisherige APrV für die Diplomstudiengänge alter Ordnung noch so lange in Kraft zu lassen, als es solche Studiengänge noch gibt. Die neuen, <i>gestuften</i> Studiengänge hingegen werden der neu geschaffenen Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen (AVL) unterstellt. Das bedingt eine klare Definition der Geltungsbereiche, weshalb neben einer entsprechenden Regelung in der AVL auch Art. 1 Abs. 1 der APrV ergänzt werden muss (Ergänzung ist <u>unterstrichen</u>).</p>

<p>² Hat die Schulleitung keine abweichenden Vorschriften erlassen, so gelten die Grundsätze der Artikel 2–9 auch für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Aufnahmeprüfungen; die Prüfungen zum Erwerb des Didaktischen Ausweises oder ähnlicher Ausweise; die Zulassungsprüfungen zum Doktorat und die Doktorprüfungen; die Prüfungen, die zu einem eidgenössischen Diplom führen. 	<p>² Hat die Schulleitung keine abweichenden Vorschriften erlassen, so gelten die Grundsätze der Artikel 5, 7, 9–11, 20, 21, 28 und 29 auch für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Leistungskontrollen zum Erwerb des Didaktischen Ausweises oder ähnlicher Ausweise; die Zulassungsprüfungen zum Doktorat und die Doktorprüfungen; die Leistungskontrollen, die zu einem eidgenössischen Diplom führen. 	<p>Regelung grundsätzlich wie bisher. Anpassung der Bezugnahme auf die nachfolgenden Artikel, redaktionelle Anpassungen und Kürzung der Aufzählung wegen zu hoher Regelungsdichte. Die Aufnahmeprüfungen sind vollumfänglich in der Zulassungsverordnung geregelt.</p>
<p>³ Hat die Schulleitung keine abweichenden Vorschriften erlassen, so gelten die Grundsätze der Artikel 5–9 auch für Nachdiplomstudiengänge und Nachdiplomkurse.</p>	<p>³ Hat die Schulleitung keine abweichenden Vorschriften erlassen, so gelten die Grundsätze der Artikel 5, 11, 20, 21, 28 und 29 auch für Nachdiplomstudiengänge und Nachdiplomkurse.</p>	<p>Regelung wie bisher. Anpassung der Bezugnahme auf die nachfolgenden Artikel.</p>
<p>⁵ Für die Diplomprüfungen der einzelnen Abteilungen und die Prüfungen der besonderen Studiengänge gelten zudem die Prüfungsreglemente der Schulleitung, sofern diese Prüfungen nicht durch Bestimmungen geregelt werden, die ausserhalb des ETH-Bereiches erlassen worden sind.</p>	<p>⁴ Für die Leistungskontrollen der einzelnen Departemente gelten zudem nachgeordnet die Studienreglemente der Schulleitung, sofern diese Leistungskontrollen nicht durch Bestimmungen geregelt werden, die ausserhalb des ETH-Bereiches erlassen worden sind.</p>	<p>Bisher Abs. 5. Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung. Mit der Einfügung von „nachgeordnet“ soll verdeutlicht werden, dass die Allgemeine Verordnung über Leistungskontrollen den Studienreglementen für die jeweiligen Studiengänge übergeordnet ist. <i>Das „Studienreglement“ umfasst inskünftig in einem Dokument sämtliche Bestimmungen, die heute auf die zwei Dokumente Studienplan und Diplomprüfungsreglement aufgeteilt sind.</i></p>
<p>⁴ Diese Verordnung gilt nicht für Prüfungen an der Abteilung für Pharmazie, die nach der Allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung vom 19. November 1980²⁾ und der Verordnung vom 16. April 1980³⁾ über die Apothekerprüfungen abgelegt werden.</p>		<p>In der neuen Verordnung hinfällig, da mittelfristig auch der Studiengang Pharmazeutische Wissenschaften die Stufung Bachelor/Master einführen wird und das zukünftige Medizinalberufegesetz eine Unterstellung des Studiengangs Pharm. Wiss. unter die AVL der ETHZ zulassen wird. Der gegenwärtige Studiengang Pharm. Wiss. unterliegt nach wie vor der Allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung (und der Erprobungsverordnung).</p>
<p>⁶ Die Schulleitung kann von dieser Verordnung abweichende Vorschriften in Prüfungsreglementen erlassen.</p>		<p>In der neuen Verordnung gestrichen wegen unnötiger Relativierung. Inskünftig sollen explizit nur noch Pilotprojekte von der übergeordneten Verordnung abweichen können (vgl. Art. 32).</p>

--	Art. 2 Begriffe	Neuer Artikel. Begriffe von zentraler Bedeutung werden definiert. Zweck: Erhöhung der Transparenz und der Verbindlichkeit
--	<p>Es bedeuten:</p> <p>a. Krediteinheit: Krediteinheiten beschreiben den realen Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung benötigt wird. Ihre Berechnung richtet sich nach dem European Credit Transfer System ECTS. Sie werden nur bei genügenden Leistungen erteilt. Ihre Gültigkeitsdauer ist befristet.</p> <p>b. Leistungskontrolle: Der Begriff Leistungskontrolle umfasst sämtliche Verfahren, mit denen die Leistung von Studierenden gemessen und bewertet wird. Formen der Leistungskontrolle sind insbesondere Prüfungen und schriftliche Arbeiten.</p> <p>c. Prüfung: In einer Prüfung wird die Beherrschung des Lehrstoffs einer ein- oder zweisemestrigen Lehrveranstaltung schriftlich oder mündlich geprüft. Prüfungen finden während der Prüfungssessionen statt, in Ausnahmefällen auch ausserhalb der Sessionen. Die Leistung wird mit einer Note bewertet.</p> <p>d. Prüfungsblock: Ein Prüfungsblock umfasst mehrere Prüfungen, die innerhalb der gleichen Session abgelegt werden müssen. Das Ergebnis eines Prüfungsblocks errechnet sich stets als gewichteter Notendurchschnitt aus den einzelnen zugehörigen Prüfungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Creditsystem an der ETHZ basiert auf dem ECTS. Es gelten die Grundsätze, dass Krediteinheiten nur bei genügenden Leistungen erteilt werden und ihre Gültigkeit befristet ist, unter Berücksichtigung der besonderen Situation von Studierenden, deren Studium sich aus Gründen wie Werkstätigkeit, familiäre Pflichten, Militärdienst usw. verzögert. Die Einzelheiten werden in verbindlichen Richtlinien des Rektors geregelt. • Einführung des übergeordneten Begriffs „Leistungskontrolle“. Während bei Prüfungen die Leistung stets mit Noten bewertet werden, erlaubt „Leistungskontrolle“ auch den Einbezug von bewerteten, aber nicht benoteten Leistungsnachweisen wie Praktika, Berichte, Referate usw. • Eine Prüfung erstreckt sich immer über den Stoff einer ein- oder zweisemestrigen Lehrveranstaltung. Prüfungen finden während der Prüfungssessionen statt und nur in Ausnahmefällen ausserhalb der Sessionen. Die Leistung wird stets mit einer Note bewertet. • Es besteht weiterhin die Möglichkeit, eine gewisse Anzahl Prüfungen zu Blöcken zusammenzufassen, um Dank der Möglichkeit des Notendurchschnittes schwächere Leistungen ausgleichen zu können. Blöcke sollten aber nur für Kernfächer vorgesehen werden und auch dann nur in Bereichen, in denen keine Wahlmöglichkeiten bestehen. Blöcke sollten im Hinblick auf Repetitionen nicht zu umfangreich sein, da stets der gesamte Block repetiert werden muss.
--	Art. 3 Schriftliche Mitteilungen	Neuer Artikel
--	Schriftliche Mitteilungen des Rektorats werden den jeweiligen Adressaten per Post oder auf dem Wege der elektronischen Datenübermittlung zugestellt. Der Rektor oder die Rektorin regelt die Einzelheiten.	Das Rektorat soll in Zukunft schriftliche Mitteilungen nicht mehr nur per Post, sondern auch auf elektronischem Weg verschicken können, wodurch Zeit und Versandkosten eingespart werden. Der Rektor regelt die Einzelheiten, bspw. analog wie an anderen Hochschulen, bei denen die Studierenden eine Erklärung unterschreiben, dass sie ihre e-mail-Post auf der e-mail-Adresse der Hochschule lesen.

2. Abschnitt: Allgemeine Prüfungsvorschriften	2. Kapitel: Allgemeine Vorschriften für Leistungskontrollen	Anpassung des Titels.
--	Art. 4 Erwerb von Kreditenheiten	Neuer Artikel
--	¹ Kreditenheiten werden durch genügende Leistungen erworben.	Kreditenheiten werden nur erteilt, wenn die Mindestanforderungen qualitäts- und mengenmässig erfüllt sind.
--	² Studierende können in der Regel am Unterricht im gleichen Studiengang nicht mehr teilnehmen, wenn a. sie durch zweimaliges Nichtbestehen von Leistungskontrollen die für den Abschluss der jeweiligen Studienstufe notwendige Anzahl Kreditenheiten nicht mehr erreichen können, oder wenn b. wegen Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Kreditenheiten die für den Abschluss der jeweiligen Studienstufe notwendige Anzahl nicht mehr erreicht werden kann.	Generelle Regelung, wann eine Fortsetzung des Studiums im gleichen Studiengang nicht mehr möglich ist. Dies ist dann der Fall, wenn die für einen Abschluss notwendige Anzahl Kreditenheiten nicht mehr erreicht werden kann. Die Gründe hierfür sind a) zweimaliges Nichtbestehen von zwingend zu absolvierenden Leistungskontrollen oder b) der Ablauf der Gültigkeitsdauer von Kreditenheiten. Eine Umgehung von b) durch nochmaliges Absolvieren der entsprechenden Leistungskontrolle und damit auch „Reaktivierung“ der entsprechenden Kreditenheiten ist nicht möglich, da bestandene Leistungskontrollen im gleichen Studiengang nicht wiederholt werden können (vgl. Art 11 Abs. 6).
	³ Der Rektor oder die Rektorin regelt die Einzelheiten der Krediterteilung.	Wie bereits heute sollen die Einzelheiten der Krediterteilung in verbindlichen Richtlinien des Rektors geregelt werden.
Art. 5 Leistungsbewertung	Art. 5 Leistungsbewertung	
--	¹ Leistungen werden mit bestanden/nicht bestanden bzw. genügend/ungenügend oder mit einer Note bewertet.	Neuer Absatz. Leistungen werden entweder mit Noten oder – analog dem angelsächsischen pass/fail – mit bestanden/nicht bestanden bzw. genügend/ungenügend bewertet.
¹ Genügende Leistungen werden mit Noten von 4 bis 6, ungenügende mit Noten unter 4 und bis 1 bewertet. Halbe und Viertelsnoten sind zulässig. Notendurchschnitte werden auf zwei Dezimalstellen angegeben.	² Es gilt folgende Festlegung der Noten: 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note. Genügende Leistungen werden mit Noten von 4 bis 6, ungenügende mit Noten unter 4 bis 1 bewertet. Halbe und Viertelnoten sind zulässig. Notendurchschnitte werden auf zwei Dezimalstellen angegeben.	Bisher Abs.1. Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung.

<p>² Eine Prüfung, ein vorgezogener Teil der Fachprüfung oder eine Prüfungsstufe ist bestanden, wenn die Note oder der Notendurchschnitt mindestens 4,0 beträgt. Die Prüfungsreglemente der Abteilungen können weitere abteilungsspezifische Anforderungen festlegen.</p>	<p>³ Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn der gewichtete Notendurchschnitt mindestens 4,0 beträgt. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungen eines Blocks wird im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt.</p>	<p>Bisher Abs. 2. Regelung grundsätzlich wie bisher, redaktionelle Anpassung. Eine spezielle Regelung ist wegen des "gewichteten Notendurchschnitts" nur noch für den Prüfungsblock notwendig. Bei Prüfungsblöcken gilt einzig der gewichtete Notendurchschnitt. Zusätzliche Bedingungen wie „keine Note unter 3“ oder „3 von 4 Prüfungen müssen genügend sein“, sind nicht mehr zulässig.</p>
<p>³ Die Abteilungen haben die Notenerfassung und Notenverwaltung sicherzustellen.</p>	<p>⁴ Die Departemente stellen die Erfassung und Verwaltung der Leistungsbewertungen sicher.</p>	<p>Bisher Abs. 3. Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung.</p>

<p>Art. 21 Prüfungsart, Prüfungsdauer, Prüfungsstoff</p>	<p>Art. 6 Form, Zeitpunkt und Stoff der Leistungskontrollen</p>	<p>Bisher Artikel 21, Anpassung des Titels.</p>
<p>¹ Ist in den Diplomprüfungsreglementen nichts festgelegt, so bestimmt die Abteilungskonferenz die Art und die Dauer der Prüfungen. Diese werden durch die Abteilung bekanntgegeben und in den Prüfungsplänen vermerkt.</p>	<p>¹ Ist in den Studienreglementen nicht festgelegt, ob es sich bei den Leistungskontrollen um Prüfungen oder um andere Formen der Leistungskontrolle handelt und ob die Leistungskontrollen während oder ausserhalb der Sessions stattfinden, so bestimmt die Departementskonferenz Form und Zeitpunkt der Leistungskontrollen. Diese werden im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt.</p>	<p>Anpassung der Regelung. In den Studienreglementen sollte festgelegt sein, ob es sich bei den jeweiligen Leistungskontrollen um Prüfungen oder um andere Formen der Leistungskontrolle wie Semesterarbeiten, Praktika usw. handelt und ob die Leistungskontrolle während oder ausserhalb der Session stattfindet. Was hingegen nicht in den Studienreglementen festgelegt werden sollte, sind der Modus und die Dauer der Leistungskontrollen, d.h. ob schriftlich oder mündlich geprüft wird und ob die Dauer 30 Minuten oder 2 Stunden beträgt. Werden Modus und Dauer im Studienreglement festgelegt, bedarf jede Änderung eines Schulleitungsbeschlusses, was wenig praktikabel ist. Zudem wird in Art. 11 Abs. 5 betr. Modus eine Flexibilisierung angestrebt. Modus und Dauer werden im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (VLV) festgelegt und für die in Sessions stattfindenden Prüfungen zusätzlich im Prüfungsplan vermerkt.</p> <p>Inskünftig sollen alle relevanten Informationen an die Lehrveranstaltung geknüpft und im VLV festgelegt werden. Dabei werden jene Teile des VLV vom Rektor bewilligt, die bereits heute bewilligungspflichtig sind (Krediteinheiten, Notengewicht usw.). Alle anderen Angaben werden als „bewilligungsfreie“ Zusatzinformationen ins VLV eingefügt. Ab Sommer 2002 wird das Rektorat eine zentrale Datenbank zur Verfügung stellen, in die sämtliche Informationen eingespeist werden können, was eine wesentliche Erleichterung im Informationsfluss zwischen den Departementen und dem Rektorat bringen wird. Folgende relevanten Informationen sollen im VLV festgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dozierende bzw. Examinierende (bewilligungsfrei); ▪ Krediteinheiten, Notengewichte (bewilligungspflichtig);

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Form der Leistungskontrolle: Prüfung oder andere Form der Leistungskontrolle (bewilligungspflichtig); ▪ Zeitpunkt der Leistungskontrolle: während einer Prüfungssession oder ausserhalb (bewilligungspflichtig); ▪ Modus und Dauer der Leistungskontrollen (bewilligungsfrei); ▪ Hilfsmittel bei Leistungskontrollen (bewilligungsfrei); ▪ Sprache der Lehrveranstaltung und der Leistungskontrolle (bewilligungspflichtig);
<p>² Der Prüfungsstoff wird jeweils in den entsprechenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.</p>	<p>² Es wird jeweils in den entsprechenden Lehrveranstaltungen bekannt gegeben, über welchen Stoff sich die Leistungskontrolle erstreckt.</p>	<p>Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung. Dieser Absatz soll weiterhin belassen werden, obschon eine Redundanz mit Art. 14 Abs. 5 besteht. Der Artikel erschiene ansonsten „unvollständig“.</p>

Art. 3 Zulassung	Art. 7 Zulassung zu Leistungskontrollen	Bisher Artikel 3, Anpassung des Titels
<p>² Über die Zulassung zu den übrigen Prüfungen entscheidet der Abteilungsvorsteher oder die Abteilungsvorsteherin. Die Immatrikulation ist Voraussetzung für die Zulassung. Der Rektor oder die Rektorin regelt die Ausnahmen.</p>	<p>¹ Über die Zulassung zu Leistungskontrollen entscheidet der oder die Studiendelegierte. Die Immatrikulation ist Voraussetzung für die Zulassung. Der Rektor oder die Rektorin regelt die Ausnahmen</p>	<p>Bisher Absatz 2. Regelung grundsätzlich wie bisher. Redaktionelle Anpassung sowie Änderung der Entscheidungsinstanz (Studiendelegierter statt Departementsvorsteher). Damit wird die in den Departementen übliche Praxis in der Verordnung festgelegt.</p>
<p>⁴ Für die Zulassung zu einer Prüfungsstufe können die Diplomprüfungsreglemente das Vorlegen von Testaten und für die Zulassung zur Schlussdiplomprüfung zudem das Vorlegen von Krediteinheiten verlangen. Die Einhaltung der Praktikumsvorschriften der betreffenden Abteilung ist nachzuweisen.</p>	<p>² Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können die Studienreglemente weitere Bedingungen vorsehen. Die entsprechende Kontrolle obliegt den Departementen.</p>	<p>Bisher Absatz 4. Regelung grundsätzlich wie bisher, redaktionelle Anpassung. Die Einhaltung allfälliger Praktikumsvorschriften muss nicht explizit erwähnt werden, da diese wie die anderen Bestimmungen im Studienreglement festgelegt werden müssen. Der zweite Satz legt fest, was bereits heute so gehandhabt wird.</p>
<p>³ Die Verweigerung der Zulassung erfolgt mit einer Verfügung.</p>	<p>³ Die Verweigerung der Zulassung erfolgt mit einer Verfügung.</p>	<p>Regelung wie bisher.</p>
<p>¹ Über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung entscheidet der Rektor oder die Rektorin.</p>		<p>In der neuen Verordnung gestrichen wegen zu hoher Regeldichte. Der Sachverhalt ist in Art. 4 der Zulassungsverordnung ETHZ geregelt.</p>

Art. 14 Fristen für die Prüfungsablegung	Art. 8 Fristen für die Prüfungsablegung in Prüfungssessionen	Bisher Art. 14, Anpassung des Titels zwecks Präzisierung des Geltungsbereichs
¹ Mit dem Absolvieren der Prüfungsstufen muss innerhalb von zwölf Monaten nach dem frühesten Zeitpunkt der Prüfungsablegung begonnen werden.	¹ Prüfungen müssen in der auf die besuchte Lehrveranstaltung folgenden Prüfungssession oder spätestens in der darauf folgenden Session absolviert werden. Bei Prüfungsblöcken gelten die gleichen Fristen; massgebend ist das Ende der letzten zum Block gehörenden Lehrveranstaltung.	Die Frist für die Prüfungsablegung wird für Sessionsprüfungen generell von 12 auf rund 6 Monate gekürzt. Ausnahmen sind gemäss Abs. 3 und 4 weiterhin möglich (die Fristen für das Wiederholen sind in Art. 11 geregelt). Grundsätzlich gibt es nach wie vor zwei mögliche Zeitpunkte für die Prüfungsablegung, wobei stets der frühestmögliche Termin angestrebt werden soll. Mit der Verkürzung der Frist soll u.a. erreicht werden, dass bspw. im Bachelorstudium inkl. Repetition spätestens nach dem 4. Semester Klarheit herrscht über das Bestehen der Basisprüfung (= heutige 1. Vordiplomprüfung) und damit über den weiteren Verbleib im jeweiligen Studiengang.
--	² Die Studienreglemente können vorsehen, dass Prüfungen stets in der unmittelbar auf die besuchte Lehrveranstaltung folgenden Session absolviert werden müssen, vorbehaltlich der Regelungen nach Absatz 3 und 4. Für Prüfungsblöcke kann sinngemäss die gleiche Bestimmung vorgesehen werden .	Die Departemente können festlegen, dass Prüfungen stets in der unmittelbar auf die besuchte Lehrveranstaltung folgenden Session absolviert werden müssen, wobei Verschiebungen aus wichtigen Gründen nach wie vor gewährleistet sein müssen. Für Prüfungsblöcke kann sinngemäss die gleiche Bestimmung vorgesehen werden.
² Wenn jemand aus wichtigen Gründen an der Prüfungsablegung verhindert ist, so kann der Rektor oder die Rektorin diese Frist verlängern und allenfalls weitere Massnahmen anordnen.	³ Ist jemand aus wichtigen Gründen an der Prüfungsablegung verhindert, so kann der Rektor oder die Rektorin die Frist verlängern und allenfalls weitere Massnahmen anordnen.	Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung.
³ Wurde ein Urlaub bewilligt, so kann der Rektor oder die Rektorin diese Frist um höchstens sechs Monate verlängern.	⁴ Wurde ein Urlaub bewilligt, so kann der Rektor oder die Rektorin die Frist um höchstens sechs Monate verlängern.	Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung.
⁴ Bei schuldhafter Versäumnis dieser Fristen kann der Rektor oder die Rektorin die Exmatrikulation vornehmen.	⁵ Bei schuldhafter Versäumnis dieser Fristen kann der Rektor oder die Rektorin die Exmatrikulation vornehmen.	Regelung wie bisher.

Art. 2 Anmeldung und Rückzug	Art. 9 Anmeldung und Rückzug	Bisher Artikel 2
¹ Das Rektorat gibt den Studierenden schriftlich bekannt, wo und bis wann die Prüfungsanmeldung zu erfolgen hat.	¹ Das Rektorat gibt den Studierenden schriftlich bekannt, wo und bis wann die Anmeldung zu den in Sessionen abzulegenden Prüfungen zu erfolgen hat.	Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung. Präzisierung, dass hier einzig die in Sessionen abzulegenden Prüfungen gemeint sind. Gemäss Artikel 3 kann diese schriftliche Mitteilung inskünftig auch per e-mail zugestellt werden.
² Die Anmeldung kann bis zum Beginn der Prüfungssession ohne Begründung zurückgezogen werden. Dasselbe gilt auch für einzelne Prüfungsfächer der individuell zusammengestellten Prüfungspakete. Sofern eine individuelle Terminauflage vorliegt, ist der Rückzug der Anmeldung zu begründen.	² Die Anmeldung kann bis zum ersten Tag der Prüfungssession ohne Begründung zurückgezogen werden. Falls die entsprechenden Prüfungen Bestandteil eines Prüfungsblockes sind, umfasst der Rückzug der Anmeldung den gesamten Prüfungsblock. Der Rektor oder die Rektorin erlässt entsprechende Weisungen.	Regelung grundsätzlich wie bisher, redaktionelle Anpassung. Ist ein Prüfungsblock tangiert, so umfasst der Rückzug der Anmeldung stets den ganzen Block, da Blöcke nicht mehr auf mehrere Sessionen verteilt werden können.
³ Der Rektor oder die Rektorin entscheidet, ob der Rückzug der Anmeldung ausreichend begründet ist.	³ Liegt eine individuelle Terminauflage vor, ist der Rückzug der Anmeldung zu begründen. Der Rektor oder die Rektorin entscheidet, ob die Begründung ausreichend ist.	Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung. Das Vorgehen bei Vorliegen einer individuellen Terminauflage ist neu vollständig in Absatz 3 geregelt.
Art. 4 Unterbruch und Fernbleiben	Art. 10 Unterbruch und Fernbleiben	Bisher Artikel 4
¹ Nach Beginn der Prüfungssession können die Prüfungen nur aus wichtigen Gründen, wie Krankheit oder Unfall, unterbrochen werden. Wer die Prüfungen unterbricht, muss unverzüglich die Anmeldestelle benachrichtigen und ihr die nötigen Zeugnisse vorlegen. Der Rektor oder die Rektorin erlässt entsprechende Weisungen.	¹ Nach Beginn der Prüfungssession können die Prüfungen nur aus wichtigen Gründen, wie Krankheit oder Unfall, unterbrochen werden. Wer die Prüfungen unterbricht, muss unverzüglich die Anmeldestelle benachrichtigen und ihr die nötigen Zeugnisse vorlegen sowie den zuständigen Examinator oder die zuständige Examinatorin informieren. Der Rektor oder die Rektorin erlässt entsprechende Weisungen.	Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung sowie folgende kleine Ergänzung: Um einen möglichst raschen Informationsfluss zu gewährleisten, sollen die Studierenden nicht nur die Anmeldestelle, sondern auch den Examinator oder die Examinatorin direkt benachrichtigen.
² Über die Gültigkeit einer Begründung entscheidet bei Aufnahmeprüfungen und bei den in Sessionen abgelegten Diplomprüfungen der Rektor oder die Rektorin, bei allen anderen Prüfungen der Abteilungsvorsteher oder die Abteilungsvorsteherin.	² Über die Gültigkeit einer Begründung entscheidet bei den in Sessionen abzulegenden Prüfungen der Rektor oder die Rektorin, bei allen anderen Leistungskontrollen der oder die Studiendelegierte.	Regelung grundsätzlich wie bisher. Redaktionelle Anpassung sowie Änderung der Entscheidungsinstanz bei den ausserhalb der Sessionen stattfindenden Leistungskontrollen (Studiendelegierter statt Departementsvorsteher). Damit wird die in den Departementen übliche Praxis in der Verordnung festgelegt. Die Erwähnung der Aufnahmeprüfung ist hinfällig, da dies in der Zulassungsverordnung geregelt ist.

<p>³ Die vor dem Unterbruch abgelegten Prüfungen werden bei der Fortsetzung angerechnet.</p>	<p>³ Die vor dem Unterbruch abgelegten Prüfungen bleiben gültig. Die als Teil eines Prüfungsblocks abgelegten Prüfungen werden bei der Fortsetzung angerechnet.</p>	<p>Regelung grundsätzlich wie bisher. Die redaktionelle Anpassung dient der Präzisierung. Die Fortsetzungsmöglichkeiten in der gleichen Session werden wie heute auf Weisungsebene geregelt (eine Fortsetzung in der gleichen Session ist nur bei Einzelprüfungen möglich, nicht aber bei Prüfungsblöcken).</p>
<p>⁴ Bleibt ein Studierender oder eine Studierende ohne ausreichende Begründung einer Prüfung in einer Prüfungssession fern, so gilt die ganze Prüfungsstufe bzw. der vorgezogene Teil der Fachprüfung als nicht bestanden.</p>	<p>⁴ Bleibt ein Studierender oder eine Studierende ohne ausreichende Begründung einer Prüfung in einer Prüfungssession fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Handelt es sich bei der Prüfung um einen Teil eines Prüfungsblocks, so gilt der ganze Prüfungsblock als nicht bestanden.</p>	<p>Regelung grundsätzlich wie bisher. Die redaktionelle Anpassung dient der Präzisierung der Konsequenzen bei Fernbleiben ohne ausreichende Begründung. Handelt es sich um Einzelprüfungen, so gelten diese als nicht bestanden. Falls eine Prüfung jedoch Teil eines Prüfungsblockes ist, so gilt der gesamte Prüfungsblock als nicht bestanden.</p>
<p>⁵ Eine verspätet abgegebene Diplomarbeit gilt als nicht bestanden. Der Abteilungsvorsteher oder die Abteilungsvorsteherin kann die Abgabefrist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p>	<p>⁵ Eine verspätet abgegebene Bachelor- oder Masterarbeit gilt als nicht bestanden. Der oder die Studien-delegierte kann die Abgabefrist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p>	<p>Regelung wie bisher. Redaktionelle Anpassung und Änderung der Entscheidungsinstanz (Studiendelegierter statt Departementsvorsteher). Damit wird die in den Departementen übliche Praxis in der Verordnung festgelegt.</p>
<p>Art. 6 Prüfungswiederholung</p>	<p>Art. 11 Wiederholung von Leistungskontrollen</p>	<p>Bisher Artikel 6; Anpassung des Titels</p>
<p>¹ Nichtbestandene Prüfungen, ein vorgezogener Teil der Fachprüfung oder Prüfungsstufen können in derselben Studienrichtung einmal wiederholt werden.</p>	<p>¹ Eine nichtbestandene Leistungskontrolle kann im gleichen Studiengang einmal wiederholt werden.</p>	<p>Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung.</p>
<p>² Die Wiederholung nichtbestandener Prüfungsstufen muss innerhalb eines Jahres erfolgen. Können besondere Verhinderungsgründe geltend gemacht werden, so kann der Rektor oder die Rektorin diese Frist ausnahmsweise verlängern.</p>	<p>² Die Wiederholung einer nichtbestandenen, in einer Prüfungssession abgelegten Prüfung muss spätestens ein Jahr nach dem frühest möglichen Termin nach Artikel 8 Absatz 1 erfolgen. Bei Prüfungsblöcken gelten die gleichen Fristen. Werden besondere Verhinderungsgründe geltend gemacht, kann der Rektor oder die Rektorin diese Frist ausnahmsweise verlängern.</p>	<p>Präzisierung, dass dieser Absatz einzig die Repetitionsfrist für Sessionsprüfungen regelt. Die schon bisher geltende Repetitionsfrist von 12 Monaten wird im Grundsatz beibehalten. Neu ist allerdings die Berechnungsweise: Die Frist wird neu immer vom frühest möglichen Zeitpunkt für die Prüfungsablegung aus berechnet; bisher galt der Zeitpunkt der effektiven Prüfungsablegung. Eine 12-monatige Frist gilt demnach nur für Studierende, die für den ersten Versuch den frühest möglichen Termin gewählt haben, d.h. die Prüfung in der unmittelbar auf die besuchte Lehrveranstaltung folgenden Session absolviert haben. Eine Verkürzung der Repetitionsfrist auf rund 6 Monate ergibt sich für Studierende, die für den ersten Versuch den zweiten möglichen Termin gewählt haben.</p>

<p>³ Nichtbestandene Prüfungsstufen oder vorgezogene Teile der Fachprüfung der gleichen Fachrichtung an einer in- oder ausländischen Hochschule gelten auch an der ETHZ als nichtbestandener Versuch.</p>	<p>³ Nichtbestandene Leistungskontrollen der gleichen Fachrichtung an einer in- oder ausländischen Hochschule gelten auch an der ETH Zürich (ETHZ) als nichtbestandener Versuch.</p>	<p>Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung.</p>
<p>⁴ Wer Teilprüfungen an einer Gasthochschule abgelegt und nicht bestanden hat, muss sie in der Regel an der ETHZ wiederholen. Wer eine Prüfungsstufe an einer Gasthochschule nicht bestanden hat, muss sie innerhalb eines Jahres an derselben Hochschule wiederholen. In begründeten Fällen kann der Abteilungsvorsteher oder die Abteilungsvorsteherin eine abweichende Regelung treffen.</p>	<p>⁴ Wer Leistungskontrollen an einer Gasthochschule nicht bestanden hat, muss sie in der Regel an der ETHZ wiederholen. In begründeten Fällen kann der oder die Studiendelegierte eine abweichende Regelung treffen.</p>	<p>Anpassung der Regelung. Aufgehoben wird die wenig sinnvolle Bestimmung, dass an Gasthochschulen nicht bestandene Prüfungen bzw. Prüfungsstufen an derselben Gasthochschule wiederholt werden müssen. Die Wiederholung kann inskünftig auch an der ETHZ erfolgen. Zudem: Änderung der Entscheidungsinstanz (Studiendelegierter statt Departementvorsteher). Damit wird die in den Departementen übliche Praxis in der Verordnung festgelegt.</p>
<p>⁶ Die schriftliche, mündliche, praktische oder kombinierte Prüfungsart darf bei der Wiederholung nicht geändert werden.</p>	<p>⁵ Massgebend für den Modus der Leistungskontrolle ist die Regelung der zuletzt gelesenen Lehrveranstaltung. Der schriftliche, mündliche, praktische oder kombinierte Modus wird in der Regel bei der Wiederholung nicht geändert.</p>	<p>Bisher Abs. 6. Die bisher strikte Gewährleistung des Modus' der Leistungskontrolle bei Repetitionen ist zu starr und kann angesichts eines sich beschleunigenden Wandels der Inhalte und der Lehr- und Lernformen kaum noch gewährleistet werden. Der Modus sollte sich nach Massgabe der Regelung der zuletzt gelesenen Lehrveranstaltung ändern können.</p>
<p>⁷ Prüfungsteile oder Prüfungsstufen können nur wiederholt werden, wenn sie als nichtbestanden verfügt worden sind.</p>	<p>⁶ Leistungskontrollen können erst wiederholt werden, nachdem sie als nichtbestanden verfügt worden sind. Bestandene Leistungskontrollen können im gleichen Studiengang nicht wiederholt werden.</p>	<p>Bisher Abs.7. Regelung grundsätzlich wie bisher, redaktionelle Anpassung. Ohne Verfügung des Nichtbestehens ist eine Wiederholung nicht möglich. Der zweite Satz bringt neu eine Präzisierung, dass bestandene Leistungskontrollen nur „im gleichen Studiengang“ nicht wiederholt werden können, und zwar aus folgendem Grund: Falls bei einem Studiengangwechsel eine ungenügende Prüfung eines bestandenen Prüfungsblocks im neuen Studiengang nicht angerechnet wird, muss eine Wiederholung möglich sein.</p>
<p>--</p>	<p>⁷ Leistungskontrollen, die ausserhalb der Prüfungssessionen absolviert werden, müssen im gegebenen Falle auch ausserhalb der Sessionen wiederholt werden.</p>	<p>Leistungskontrollen, die ausserhalb der Prüfungssessionen absolviert werden, dürfen im Falle einer Wiederholung nicht während einer Session absolviert werden. Der gemäss Artikel 6 im Studienreglement festzulegende Zeitpunkt darf nicht verändert werden.</p>

<p>--</p>	<p>⁸ Ist bei einer Lehrveranstaltung die Wiederholung der Leistungskontrolle nicht möglich, so regelt der oder die Studiendelegierte die Modalität eines zweiten Versuchs.</p>	<p>Gemeint sind insbesondere nichtwiederkehrende Lehrveranstaltungen von Gastdozierenden. Aus Gründen der Praktikabilität sollte in solchen Fällen eine andere Lösung möglich sein.</p>
<p>⁵ Die ausserhalb der Prüfungssessionen ermittelten Noten oder Teilnoten werden bei einer Prüfungswiederholung angerechnet, es sei denn, die entsprechende Lehrveranstaltung werde noch einmal absolviert.</p>		<p>In der neuen Verordnung hinfällig. Früher war es noch möglich, dass bspw. Semesterarbeiten Teil eines Prüfungsblocks waren, die grundsätzlich in Sessionen abgelegt wurden; bei der Repetition konnte man auf die Wiederholung der Semesterarbeit verzichten. Eine solche Zusammensetzung von Prüfungsblöcken ist heute gemäss Art. 2 Buchstabe d nicht mehr möglich.</p>
<p>Art. 12 Erlass und Nachholen von Prüfungen</p>	<p>Art. 12 Erlass und Nachholen von Leistungskontrollen</p>	<p>Anpassung des Titels</p>
<p>¹ Auf Antrag des Abteilungsvorstehers oder der Abteilungsvorsteherin kann der Rektor oder die Rektorin Studierenden, die eine entsprechende Prüfungsstufe in einem anderen Studiengang einer ETH oder an einer anderen Hochschule bestanden haben, einzelne der in den Diplomprüfungsreglementen vorgeschriebenen Fächer erlassen, wenn sie in diesen Fächern bereits Prüfungen mit genügenden Noten abgelegt haben. In diesem Fall wird der für das Bestehen der Prüfungsstufe erforderliche Notendurchschnitt aus den verbleibenden Einzelnoten ermittelt.</p>	<p>Der Erlass und das Nachholen von Leistungskontrollen sind in der Zulassungsverordnung ETHZ vom dd. mmmm 2002 ^x geregelt.</p>	<p>Die in der APrV festgelegte Regelung betreffend Erlass und Nachholen von Prüfungen kann in der neuen Verordnung wegen zu hoher Regelungsdichte weggelassen werden. Der Erlass und das Nachholen von Leistungskontrollen bzw. die Anrechnung oder Nichtanrechnung von Krediteinheiten bei Übertritten von anderen Hochschulen bzw. bei Studiengangwechseln ist in der neuen Zulassungsverordnung geregelt. Der Vollständigkeit halber soll ein Verweis auf die Zulassungsverordnung aufgenommen werden.</p>
<p>² Der Rektor oder die Rektorin kann im Einzelfall Anträge des Abteilungsvorstehers oder der Abteilungsvorsteherin bewilligen, Studierende, die ihre bisherigen Studien nicht ausschliesslich an einer ETH absolviert haben, auch in Fächern zu prüfen, in denen sie bereits geprüft worden sind. Über den Zeitpunkt der Prüfungen entscheidet der Abteilungsvorsteher oder die Abteilungsvorsteherin.</p>		

Art. 13 Anrechnung von Prüfungen an Gasthochschulen	Art. 13 Anrechnung von Leistungsnachweisen von Gasthochschulen	Anpassung des Titels
¹ Prüfungen, Prüfungsteile und Prüfungsstufen, die an einer Gasthochschule bestanden worden sind, werden anerkannt, wenn das Studien- und Prüfungsprogramm mit dem Abteilungsvorsteher oder der Abteilungsvorsteherin vorgängig festgelegt worden sind. Studien- und Prüfungsprogramm können während des Gastaufenthaltes mit Zustimmung des Abteilungsvorstehers oder der Abteilungsvorsteherin allenfalls angepasst werden.	¹ Die an einer Gasthochschule bestandenen Leistungskontrollen werden anerkannt, wenn das Studienprogramm mit dem oder der Studiendelegierten vorgängig festgelegt worden ist. Das Studienprogramm kann während des Gastaufenthaltes mit Zustimmung des oder der Studiendelegierten allenfalls angepasst werden. Die Departemente regeln den Umgang mit nicht bestandenen Prüfungen eines Prüfungsblockes.	Regelung grundsätzlich wie bisher. Redaktionelle Anpassung sowie Änderung der Entscheidungsinstanz (Studiendelegierter statt Departementsvorsteher). Damit wird die in den Departementen übliche Praxis in der Verordnung festgelegt. Gemäss neu eingefügtem letzten Satz entscheiden die Departemente, ob sie nichtbestandene Prüfungen eines bestandenen Prüfungsblocks anrechnen wollen oder nicht. Wichtig ist, dass Prüfungsblöcke jeweils gleich gehandhabt werden, unabhängig davon, ob sie an der ETHZ oder anderswo absolviert wurden.
³ Der Abteilungsvorsteher oder die Abteilungsvorsteherin legt den Schlüssel für die Umrechnung von Noten fest, die nach einer anderen Notenskala erteilt wurden.	² Der oder die Studiendelegierte legt den Schlüssel für die Umrechnung von Noten fest, die nach einer anderen Notenskala erteilt wurden.	Bisher Abs. 3. Regelung wie bisher. Redaktionelle Anpassung sowie Änderung der Entscheidungsinstanz (Studiendelegierter statt Departementsvorsteher). Damit wird die in den Departementen übliche Praxis in der Verordnung festgelegt.
⁴ Prüfungsfächer, in denen die Prüfung an einer Gasthochschule abgelegt worden ist, werden im Zeugnis in der Regel in der Originalbezeichnung und mit dem Hinweis auf die Gasthochschule aufgeführt.	³ Leistungsnachweise, die an einer Gasthochschule erbracht worden sind, werden im Zeugnis in der Regel in der Originalbezeichnung und mit dem Hinweis auf die Gasthochschule aufgeführt.	Bisher Abs. 4. Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung.
² Das Ergebnis der Prüfungsstufe wird aus den Einzelnoten aus dem individuellen Studien- und Prüfungsprogramm der Gasthochschule und aus den Einzelnoten der an der ETHZ abgelegten Prüfungen gemäss Diplomprüfungsreglement ermittelt.		In der neuen Verordnung hinfällig, da die Anrechnung von Leistungskontrollen, worunter auch Prüfungsstufen gehören, und der Umgang mit Prüfungsblöcken in Absatz 1 geregelt ist.
Art. 15 Examinatoren und Examinatorinnen	Art. 14 Examinatoren und Examinatorinnen	Bisher Art. 15
¹ Die Prüfungen werden von den im Prüfungsfach unterrichtenden Dozenten und Dozentinnen abgenommen. Liegen wichtige Gründe vor, so kann der Rektor oder die Rektorin auf Antrag des Abteilungsvorstehers oder der Abteilungsvorsteherin ausserordentliche Examinatoren und Examinatorinnen bestimmen.	¹ Leistungskontrollen werden von den Dozierenden abgenommen, die in der entsprechenden Lehrveranstaltung unterrichtet haben. Liegen wichtige Gründe vor, so kann der oder die Studiendelegierte ausserordentliche Examinierende bestimmen.	Regelung wie bisher. Redaktionelle Anpassung sowie Änderung der Entscheidungsinstanz (Studiendelegierter statt Departementsvorsteher). Damit wird die in den Departementen übliche Praxis in der Verordnung festgelegt.

<p>² Es besteht kein Anspruch auf die Prüfungsabnahme durch einen bestimmten Examinator oder eine bestimmte Examinatorin.</p>	<p>² Es besteht kein Anspruch auf die Abnahme einer Leistungskontrolle durch einen bestimmten Examinator oder eine bestimmte Examinatorin.</p>	<p>Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung.</p>
<p>³ Bei Lehrveranstaltungen mit mehreren Dozenten und Dozentinnen bestimmt der Abteilungsvorsteher oder die Abteilungsvorsteherin den verantwortlichen Examinator oder die verantwortliche Examinatorin. Falls in einer Prüfung der Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen zusammen geprüft wird, so bestimmt der Abteilungsvorsteher oder die Abteilungsvorsteherin die Examinatoren und Examinatorinnen.</p>	<p>³ Bei Lehrveranstaltungen mit mehreren Dozierenden bestimmt der oder die Studiendelegierte den verantwortlichen Examinator oder die verantwortliche Examinatorin und informiert das Rektorat über den Entscheid.</p>	<p>Regelung wie bisher. Redaktionelle Anpassung sowie Änderung der Entscheidungsinstanz (Studiendelegierter statt Departementsvorsteher). Damit wird die in den Departementen übliche Praxis in der Verordnung festgelegt. Auf Grund teils schlechter Erfahrungen soll durch rechtzeitige Information des Rektorates die Organisation der Sessionsprüfungen erleichtert werden. Der zweite Satz des bisherigen Absatzes in der APrV wird in der neuen Verordnung hinfällig, da eine Prüfung gemäss Definition (Art. 2) den Stoff einer ein- oder zweisemestrigen (Jahreskurs) Lehrveranstaltung umfasst. Der Zusammenzug des Stoffes mehrerer Lehrveranstaltungen in einer Prüfung führte immer zu einer Aufsplitterung der jeweiligen Prüfung in Teilprüfungen und letztlich zu einem Prüfungsblock im Prüfungsblock, d.h. zu einem verschachtelten Prüfungssystem.</p>
<p>--</p>	<p>⁴ Die ordentlichen und ausserordentlichen Examinierenden werden im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt. Der Rektor oder die Rektorin regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Neuer Absatz. Die Examinierenden werden im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (VLV) festgelegt (vgl. Kommentar zu Art. 6 Abs. 1). Bereits heute regelt der Rektor in Weisungen den Ablauf und die Meldefristen zwischen Departement und Rektorat. Im VLV können bis spätestens 5 Wochen vor Semesterende Änderungen vorgenommen werden.</p>
<p>⁴ Die Examinatoren und Examinatorinnen haben, soweit die Prüfungsreglemente nichts Abweichendes bestimmen, die folgenden Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sie wählen den Prüfungsstoff aus. Sie informieren die Studierenden rechtzeitig über den Prüfungsstoff und die zulässigen Hilfsmittel. Sie formulieren die Prüfungsfragen. Sie führen das Prüfungsgespräch. Sie bewerten die Prüfungsleistung. Sie beantragen der Notenkonferenz die Note. 	<p>⁵ Die Examinierenden haben, soweit die Studienreglemente nichts Abweichendes bestimmen, die folgenden Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sie wählen den Stoff aus, über den sich die Leistungskontrolle erstreckt. Sie informieren die Studierenden rechtzeitig über den Stoff, den Modus, die Dauer und die Sprache der Leistungskontrolle sowie über die zulässigen Hilfsmittel. Sie formulieren die Fragen. Sie führen die Leistungskontrolle durch. Sie bewerten die Leistung. Sie beantragen der im Departement zuständigen Stelle die Leistungsbewertung. 	<p>Bisher Abs. 4. Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung sowie kleine Ergänzung. Bei Buchstabe b. wird ergänzend hinzugefügt, dass auch der Modus und die Sprache der Leistungskontrolle bekannt gegeben werden müssen. Buchstabe f. musste wegen Art. 16 angepasst werden.</p>

<p>Art. 16 Beisitzer und Beisitzerinnen</p>	<p>Art. 15 Beisitzer und Beisitzerinnen</p>	<p>Bisher Art. 16</p>
<p>¹ Wird eine mündliche Prüfung von einem einzigen Examinator oder einer einzigen Examinatorin abgenommen, so muss ein Beisitzer oder eine Beisitzerin anwesend sein. Der Examinator oder die Examinatorin bestimmt den Beisitzer oder die Beisitzerin aus dem Kreis der Assistenten und Assistentinnen und der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder anderer sachkundiger Personen.</p>	<p>¹ Wird eine mündliche Leistungskontrolle von einem einzigen Examinator oder einer einzigen Examinatorin abgenommen, so muss ein Beisitzer oder eine Beisitzerin anwesend sein. Der Examinator oder die Examinatorin bestimmt den Beisitzer oder die Beisitzerin aus dem Kreis der Assistierenden und der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder anderer sachkundiger Personen.</p>	<p>Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung.</p>
<p>² Der Beisitzer oder die Beisitzerin unterstützt den Examinator oder die Examinatorin bei der ordnungsgemässen Durchführung der mündlichen Prüfungen und hält den Verlauf in geeigneter Form zuhanden der Notenkonferenz und allfälliger Beschwerdeinstanzen schriftlich fest.</p>	<p>² Der Beisitzer oder die Beisitzerin unterstützt den Examinator oder die Examinatorin bei der ordnungsgemässen Durchführung der mündlichen Leistungskontrolle und hält den Verlauf in geeigneter Form zuhanden der zuständigen Stellen des Departements und allfälliger Beschwerdeinstanzen schriftlich fest.</p>	<p>Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung.</p>
<p>³ Prüfen zwei oder mehrere Examinatoren und Examinatorinnen gemeinsam, so übernimmt eine dieser Personen die Aufgaben des Beisitzers oder der Beisitzerin.</p>	<p>³ Wird eine Leistungskontrolle von zwei oder mehr Examinierenden gemeinsam abgenommen, so übernimmt eine dieser Personen die Aufgaben des Beisitzers oder der Beisitzerin.</p>	<p>Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung.</p>
<p>Art. 17 Notenkonferenzen</p>	<p>Art. 16 Beschlussfassung über Leistungsbewertungen</p>	<p>Bisher Art. 17, Anpassung des Titels</p>
<p>¹ Für jede Prüfungsstufe bilden die beteiligten Examinatoren und Examinatorinnen einer Abteilung unter dem Vorsitz des Abteilungsvorstehers oder der Abteilungsvorsteherin die Notenkonferenz.</p>	<p>¹ Die Departemente regeln die Beschlussfassung über Leistungsbewertungen und halten die Einzelheiten in ihren Geschäftsordnungen fest. Sie legen insbesondere die jeweiligen Zeitpunkte und die Modalitäten der Beschlussfassung fest und bestimmen die daran beteiligten Personen sowie deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Die beteiligten Personen bilden das Beschlussgremium.</p>	<p>Bisher Abs. 1 und 2. Die Departemente regeln selbst, welches Gremium inskünftig die Aufgaben der Notenkonferenz übernimmt. Diese Aufgaben können auch einer Einzelperson zugewiesen werden. Die Departemente halten die jeweiligen Einzelheiten in ihren Geschäftsordnungen fest, analog der Regelung bei den heutigen Notenkonferenzen (vgl. Artikel 36 Absatz 2 Detailorganisationsverordnung ETHZ).</p>
<p>² Die Notenkonferenz entscheidet auf der Grundlage der Notenansprüche der Examinatoren und Examinatorinnen über die Bewertung der einzelnen Prüfungsfächer. Dieser Entscheid wird gefällt, wenn ein als ganzer zu bestehender Prüfungsteil abgeschlossen worden ist.</p>		

<p>³ Die Notenkonferenz beantragt dem Rektor oder der Rektorin, das Bestehen oder Nichtbestehen eines vorgezogenen Teils der Fachprüfung bzw. einer Prüfungsstufe zu verfügen und das Diplom zu erteilen. Die Notenkonferenz kann die Erteilung «mit Auszeichnung» und gegebenenfalls die Ausrichtung von Preisen oder Prämien beantragen.</p>	<p>² Das Beschlussgremium beantragt dem oder der Studiendelegierten, die Ergebnisse der Beschlussfassung zu verfügen. Es kann die Verleihung des Prädikats „mit Auszeichnung“ und gegebenenfalls die Ausrichtung von Preisen oder Prämien beantragen.</p>	<p>Bisher Abs. 3. Mit Ausnahme der Erteilung des Bachelor- und Master-Titels soll nicht mehr der Rektor die Ergebnisse verfügen, sondern der/die Studiendelegierte, wodurch eine letztlich rein administrative Schlaufe eingespart wird. Daraus resultiert auch ein Zeitgewinn für die Studierenden, die die Verfügungen im Vergleich zu heute 2-3 Wochen früher erhalten werden. Das bedeutet auch, dass im Unterschied zu heute inskünftig die Zeugnisse in den Studiensekretariaten erstellt werden, was in gewissen Studiengängen bereits seit einiger Zeit der Fall ist. Das Rektorat bietet die entsprechende Unterstützung. Das Erfassen, Verwalten, Kontrollieren und auch Verfügen der Leistungsbewertungen ist untrennbar verknüpft mit denselben Handlungsschritten bei den entsprechenden Krediteinheiten.</p>
<p>⁴ Die Abteilungskonferenz kann beschliessen, dass eine Vertretung der Studierenden zur Beobachtung der Notenkonferenz zugelassen wird. Studierende, die an der betreffenden Prüfungssession selber teilgenommen haben, sind von dieser Funktion ausgeschlossen.</p>	<p>³ Die Departementskonferenz kann beschliessen, dass eine Vertretung der Studierenden zur Beobachtung der Beschlussfassung zugelassen wird. Sie regelt gegebenenfalls die Modalitäten der Zulassung.</p>	<p>Bisher Abs. 4. Regelung grundsätzlich wie bisher, redaktionelle Anpassung. Durch die teilweise Neustrukturierung des Prüfungssystems ist eine generelle Regelung der Zulassungsmodalitäten von Studierenden im Beobachterstatus nicht mehr zu bewerkstelligen. Es soll den Departementen überlassen sein, nach Massgabe ihrer Prüfungssysteme die Zulassungsmodalität von Studierenden zu regeln.</p>

<p>Art. 18 Mitteilung der Prüfungsergebnisse</p>	<p>Art.17 Mitteilung der Leistungsbewertungen</p>	<p>Bisher Art. 18, Anpassung des Titels</p>
<p>¹ Der Abteilungsvorsteher oder die Abteilungsvorsteherin informiert die Studierenden sofort nach der Notenkonferenz über das Bestehen der Prüfungsstufe bzw. des vorgezogenen Teils der Fachprüfung. Die Abteilungskonferenz kann beschliessen, dass unverbindlich auch die Noten mitgeteilt werden.</p>	<p>Der oder die Studiendelegierte teilt den Studierenden unmittelbar nach der Beschlussfassung über die Leistungsbewertung rechtsgültig die Ergebnisse mittels einer Verfügung mit. Diese umfasst die Noten und weiteren Leistungsbewertungen.</p>	<p>Regelung grundsätzlich wie bisher. Redaktionelle Anpassung sowie Änderung der Entscheidungsinstanz (Studiendelegierter statt Departementsvorsteher). Vgl. Kommentar zu Artikel 16 Absatz 2.</p>
<p>² Der Rektor oder die Rektorin gibt den Studierenden rechtsgültig die Noten bekannt und teilt ihnen das Ergebnis der Prüfungsstufe oder des vorgezogenen Teils der Fachprüfung in einer Verfügung mit.</p>		<p>In der neuen Verordnung hinfällig auf Grund der neuen Regelungen gemäss Art. 16 und 17. Vgl. Kommentar zu Artikel 16 Absatz 2.</p>

Art. 19 Organisation der Prüfungsstufen	Art. 18 Organisation der Prüfungen	Bisher Art. 19, Anpassung des Titels
<p>¹ Diplomprüfungen werden in der Regel zweimal jährlich in Sessionen durchgeführt.</p>	<p>¹ Prüfungen werden in der Regel zweimal jährlich in Sessionen durchgeführt.</p>	<p>Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung. Prüfungen finden grundsätzlich während der Sessionen statt und nur ausserhalb der Sessionen. <i>Die Herbstsession soll 2-3 Wochen früher stattfinden als bisher, damit die Studierenden früher über Bestehen oder Nichtbestehen Bescheid wissen, um den weiteren Ablauf ihrer Studien planen zu können (Stichwort Mobilität).</i></p>
<p>² Das Rektorat organisiert die in Sessionen abzulegenden Prüfungen. Es setzt namentlich die Prüfungstermine, die Anmeldungsmodalitäten sowie die Folgen von Fristversäumnissen bei der Anmeldung und beim Prüfungsbeginn fest.</p>	<p>² Das Rektorat organisiert die in Sessionen abzulegenden Prüfungen. Es setzt namentlich die Prüfungstermine, die Anmeldungsmodalitäten sowie die Folgen von Fristversäumnissen bei der Anmeldung und beim Prüfungsbeginn fest.</p>	<p>Regelung wie bisher.</p>
<p>³ Die Abteilungen bzw. die Dozenten und Dozentinnen organisieren die im Rahmen von Diplomprüfungen durchzuführenden Semesterarbeiten, die ausserhalb der Sessionen durchzuführenden Semesterprüfungen und Semesterendprüfungen sowie die Diplomarbeiten. Sie ermitteln die Semesternoten.</p>	<p>³ Die Departemente bzw. die Dozierenden organisieren die ausserhalb der Sessionen durchzuführenden Leistungskontrollen, insbesondere die Semester-, Bachelor- und Masterarbeiten sowie die während und am Ende eines Semesters stattfindenden Leistungskontrollen.</p>	<p>Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung.</p>
<p>⁴ Bei Prüfungen ausserhalb der eigenen Abteilung gilt für den Zeitpunkt der Prüfungsabnahme das Diplomprüfungsreglement derjenigen Abteilung, in welcher die Studierenden eingeschrieben sind. Für die Prüfungsart gilt das Diplomprüfungsreglement der anderen Abteilung.</p>	<p>⁴ Für den Zeitpunkt der Absolvierung einer Leistungskontrolle gilt stets das Studienreglement desjenigen Departements, in welchem der oder die Studierende eingeschrieben ist. Für den Modus der Leistungskontrolle gilt stets die Regelung der zuletzt gelesenen Lehrveranstaltung.</p>	<p>Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung. Für die gleiche Lehrveranstaltung bzw. Leistungskontrolle können verschiedene Curricula unterschiedliche Zeitpunkte im Studienablauf vorschreiben, d.h. dieselbe Leistungskontrolle kann in einem Studiengang im 3. Semester und in einem anderen im 4. Semester vorgeschrieben sein. Der Modus ein und derselben Leistungskontrolle ist für alle Studierenden derselbe, unabhängig vom Studiengang.</p>
<p>⁵ Bei Lehrveranstaltungen, welche durch Gastprofessoren und Gastprofessorinnen durchgeführt werden, kann die Abteilung beschliessen, die Sessionsprüfungen durch eine Semesterendprüfung zu ersetzen. Dieser Beschluss ist vor Beginn des Semesters zu fassen; die Studierenden und das Rektorat sind darüber zu informieren.</p>	<p>⁵ Bei Lehrveranstaltungen, welche durch Gastdozierende durchgeführt werden, kann das Departement den Zeitpunkt der Prüfung von einer Session auf das Ende eines Semesters verlegen. Dieser Beschluss ist vor Beginn des Semesters zu fassen; die Studierenden und das Rektorat sind darüber zu informieren.</p>	<p>Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung.</p>

Art. 20 Prüfungspläne	Art. 19 Prüfungspläne	Bisher Art. 20
<p>¹ Das Rektorat erstellt für die in Sessionen durchzuführenden Prüfungen Prüfungspläne. Diese halten die zu prüfenden Studierenden, die Examinatoren und Examinatorinnen, die Prüfungsfächer, die Prüfungsart sowie Datum, Zeit, Dauer und Ort der Prüfungen und die erlaubten Hilfsmittel fest.</p>	<p>¹ Das Rektorat erstellt für die in Sessionen durchzuführenden Prüfungen Prüfungspläne. Diese halten die zu prüfenden Studierenden, die Examinierenden, die Prüfungsfächer und den Modus, die Dauer sowie Datum, Zeit und Ort der Prüfungen und die erlaubten Hilfsmittel fest.</p>	Regelung wie bisher; redaktionelle Anpassung.
<p>² Die Studierenden und die Examinatoren und Examinatorinnen erhalten den sie betreffenden persönlichen Prüfungsplan zugestellt. Der Prüfungsplan ist für beide Seiten verbindlich.</p>	<p>² Die Studierenden und die Examinierenden erhalten den sie betreffenden persönlichen Prüfungsplan zugestellt. Er ist für beide Seiten verbindlich.</p>	Regelung wie bisher; redaktionelle Anpassung.
<p>³ Liegen wichtige Gründe vor, so sind allfällige individuelle Terminänderungen innerhalb der Prüfungssession zwischen den Studierenden und den Examinatoren und Examinatorinnen zu vereinbaren. Der Examinator oder die Examinatorin meldet eine Terminänderung sofort den betroffenen Studierenden, dem Rektorat und dem Abteilungsvorsteher oder der Abteilungsvorsteherin schriftlich. Terminänderungen bei schriftlichen Prüfungen haben über das Rektorat zu erfolgen.</p>	<p>³ Liegen wichtige Gründe vor, so sind allfällige individuelle Terminänderungen innerhalb der Session stets zwischen den Studierenden und den Examinierenden zu vereinbaren. Der Examinator oder die Examinatorin meldet eine Terminänderung sofort den betroffenen Studierenden, dem Rektorat und dem oder der Studiendelegierten schriftlich. Terminänderungen bei schriftlichen Prüfungen können nur mit Einwilligung des Rektorats erfolgen.</p>	Regelung grundsätzlich wie bisher, redaktionelle Anpassung. Bei individuellen Terminänderungen ist die Organisation eines neuen Prüfungstermins Sache der Examinierenden. Im letzten Satz wird neu festgelegt, dass Terminänderungen bei schriftlichen Prüfungen die Einwilligung des Rektorats benötigen. Diese Einwilligung ist notwendig, da nur das Rektorat sämtliche Daten überblickt. So kann verhindert werden, dass durch Terminverschiebungen den Studierenden Nachteile entstehen bspw. durch eine Massierung von Prüfungsterminen.
-- --	Art. 20 Unehrlisches Handeln	Neuer Artikel
--	Der Rektor oder die Rektorin regelt den Umgang mit unehrllichem Handeln bei Leistungskontrollen. Er oder sie kann die entsprechende Leistungskontrolle für nicht bestanden erklären.	Eine einfach zu handhabende Regelung in Bezug auf unehrlliches Handeln wird schon seit längerer Zeit gewünscht. Hierzu wurde im Sommer 2000 eine Vernehmlassung durchgeführt, wobei insbesondere die Stellungnahme des ETH-Rates zeigt, dass die Disziplinarbefugnisse der Schule zwar beschränkt sind; sie erlauben aber für einfachere und damit für die Mehrzahl der Fälle ein adäquates Handeln.

Art. 8 Urheberrecht und Archivierung	Art. 21 Urheberrecht und Archivierung	Bisher Artikel 8
<p>¹ Wer eine Semester- oder Diplomarbeit verfasst, gilt als ihr Urheber oder Urheberin bzw. Miturheber oder Miturheberin im Sinne der Gesetzgebung über das Urheberrecht.</p>	<p>¹ Wer eine Semester-, Bachelor- oder Masterarbeit verfasst sowie Modelle oder Computerprogramme erstellt, gilt als Urheber oder Urheberin bzw. Miturheber oder Miturheberin des entsprechenden Werkes im Sinne der Gesetzgebung über das Urheberrecht.</p>	<p>Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung. Neu werden im Sinne der Vollständigkeit auch Computerprogramme explizit erwähnt, obschon auch ohne diese Erwähnung die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (SR 231.1) in jedem Falle Anwendung fänden.</p>
<p>² Semesterarbeiten, Diplomarbeiten oder Modelle können von den betreffenden Organisationseinheiten der ETHZ archiviert und, soweit es das Urheberrecht zulässt, weiterverwendet werden oder dem Verfasser oder der Verfasserin bzw. Ersteller oder Erstellerin zurückgegeben werden.</p>	<p>² Werke nach Absatz 1 können von den betreffenden Organisationseinheiten der ETHZ archiviert und, soweit es das Urheberrecht zulässt, weiterverwendet werden oder dem Verfasser oder der Verfasserin bzw. Ersteller oder Erstellerin zurückgegeben werden.</p>	<p>Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung.</p>
<p>³ Schriftliche Prüfungsarbeiten und Protokolle zu mündlichen Prüfungen werden nach der Verfügung des Prüfungsergebnisses zwei Jahre lang aufbewahrt und anschliessend vernichtet. Ausnahmen bei hängigen Verfahren bleiben vorbehalten.</p>	<p>³ Schriftliche Leistungskontrollen und Protokolle zu mündlichen Leistungskontrollen werden nach der Verfügung des Ergebnisses zwei Jahre lang aufbewahrt und anschliessend vernichtet. Ausnahmen bei hängigen Verfahren bleiben vorbehalten.</p>	<p>Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung.</p>

--	--	3. Kapitel: Vorschriften für das Bachelorstudium	Neues Kapitel
--	--	Art. 22 Zeitpunkt, Fristen und Nichtbestehen der Basisprüfung	Neuer Artikel
--		¹ Jeder Studiengang beginnt mit einem Basisjahr, das mit der Basisprüfung abgeschlossen wird. Diese wird gesamthaft innerhalb einer Session abgelegt.	Die Basisprüfung, die der früheren 1. Vordiplomprüfung entspricht, ist obligatorischer Bestandteil jedes Studienganges. Sie kann aus mehreren Prüfungen oder Prüfungsblöcken bestehen, die gesamthaft in der gleichen Session abgelegt werden müssen. Wie bei den heutigen Vordiplomprüfungen besteht keine Möglichkeit, Teile der Basisprüfung vorgezogen abzulegen. Hingegen besteht die Möglichkeit, im Laufe des 1. Studienjahres Leistungskontrollen durchzuführen; diese dürfen jedoch nicht Bestandteil der Basisprüfung sein.
--		² Die Basisprüfung ist in der unmittelbar auf das 2. Semester folgenden Session oder spätestens in der darauf folgenden Session abzulegen. In den Studienreglementen der Departemente kann der Zeitpunkt der Prüfungsablegung auf die unmittelbar auf das 2. Semester folgende Session festgelegt werden.	Es gibt grundsätzlich zwei Termine für das Ablegen der Basisprüfung: die Herbstsession im Anschluss an das 2. Semester oder die Frühjahrsession nach dem 3. Semester (vgl. Art. 8 Abs. 1). Eine allfällige Wiederholung muss gemäss Art. 11 Abs. 2 spätestens ein Jahr nach dem frühestmöglichen Termin erfolgen, d.h. in der auf das 4. Semester folgenden Herbstsession. Mit dieser Terminierung herrscht spätestens nach vier Semestern Klarheit darüber, ob jemand im gleichen Studiengang sein Studium fortsetzen kann. Die Departemente können in den Studienreglementen eine Wahl des Zeitpunktes für die Prüfungsablegung ausschliessen. In einem solchen Fall muss allerdings gewährleistet bleiben, dass Studierende, die aus zwingenden Gründen (Militärdienst, Krankheit usw.) den festgelegten Zeitpunkt nicht einhalten können, die Basisprüfung gleich in der anschliessenden Session ablegen können, damit sie nicht zuviel Zeit verlieren. Die Basisprüfung muss in allen Fällen jährlich in beiden Sessionen ablegbar sein.
	² Studierende, die eine Vordiplomprüfung zweimal nicht bestanden haben, können am Unterricht der gleichen Studienrichtung nicht mehr als Diplomstudierende teilnehmen.	³ Wer die Basisprüfung zweimal nicht bestanden hat, kann am Unterricht desselben Studienganges nicht mehr teilnehmen.	Bisher Artikel 22 Absatz 2. Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung. Ein Weiterstudium als Hörer oder Hörerin ist nach wie vor möglich.

	<p>⁴ Studierende können auch ohne bestandene Basisprüfung weitere Leistungskontrollen gemäss Studienreglement absolvieren, unter Vorbehalt der Regelung nach Absatz 3 und allfälliger Zulassungsbedingungen.</p>	<p>Zu Gunsten eines raschen Studienfortschritts soll auch ohne bestandene Basisprüfung das Absolvieren weiterer Leistungskontrollen gemäss regulärem Studienprogramm möglich sein. Die Ergebnisse der Leistungskontrollen werden innert üblicher Frist verfügt. Bei genügender Leistung werden auch die Krediteinheiten sofort gutgeschrieben. Falls nach der – bestandenen oder nicht bestandenen – Basisprüfung der Studiengang gewechselt wird, ist es gemäss Zulassungsverordnung ETHZ Aufgabe des aufnehmenden Departements, die Anzahl anrechenbare Krediteinheiten zu bestimmen (dasselbe gilt sinngemäss bei einem Wechsel an eine andere Hochschule). Zu den Vorbehalten: einerseits ist das Absolvieren weiterer Leistungskontrollen nach zweimaligem Misserfolg in der Basisprüfung nicht mehr möglich; andererseits können die Departemente gemäss Artikel 7 Absatz 2 grundsätzlich für alle Leistungskontrollen Zulassungsbedingungen festlegen.</p>
-- --	Art. 23 Bachelorarbeit	Neuer Artikel
--	<p>¹ Die Studienreglemente der Departemente können eine Bachelorarbeit vorsehen. Der Zeitpunkt und die Dauer der Bearbeitung sind so festzulegen, dass im Rahmen der Regelstudienzeit der Übertritt in ein Masterstudium ohne Verzögerung gewährleistet ist. Die Bachelorarbeit wird benotet.</p>	<p>Es ist den Departementen überlassen, ob sie in ihren Studiengängen eine Bachelorarbeit verlangen oder nicht. Es muss lediglich gewährleistet sein, dass im Rahmen der Regelstudienzeit der Übertritt in ein Masterstudium nahtlos erfolgen kann.</p>
--	<p>² Der Bachelorarbeit wird eine bestimmte Anzahl Krediteinheiten zugeordnet, die einen integrierenden Bestandteil der für die Erlangung des Bachelorabschlusses notwendigen Anzahl Krediteinheiten bilden.</p>	<p>Die Krediteinheiten für die Bachelorarbeit sind Bestandteil der für die Erlangung des Bachelorabschlusses notwendigen 180 Krediteinheiten.</p>
<p>³ Wird eine Diplomarbeit wiederholt, so muss ein neues Thema bearbeitet werden.</p>	<p>³ Wird eine Bachelorarbeit wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung muss innerhalb eines Jahres erfolgen.</p>	<p>Bisher Artikel 26 Absatz 3, redaktionelle Anpassung. Für eine allfällige Bachelorarbeit gilt die gleiche Regelung wie für die bisherige Diplomarbeit.</p>

Art. 27 Diplomerteilung	Art. 24 Erteilung des Bachelor-Titels	Bisher Art. 27, Anpassung des Titels
<p>¹ Wer die Schlussdiplomprüfung bestanden hat, erhält eine Verfügung und eine Diplomurkunde.</p>	<p>¹ Wer sämtliche Anforderungen gemäss Studienreglement des jeweiligen Departements erfüllt hat, beantragt beim oder bei der Studiendelegierten die Erteilung des Bachelor-Titels.</p>	<p>Der Bachelorabschluss wird nicht über eine Schlussprüfung erlangt, sondern über das Erreichen von 180 Krediteinheiten. Dadurch wird der Zeitpunkt quasi individualisiert, und es ist Aufgabe der Studierenden, zu gegebenem Zeitpunkt den Titel zu beantragen. Diese Regelung bewährt sich im Departement Informatik, das im Fachstudium das Kreditsystem konsequent umsetzt, schon seit Jahren.</p>
<p>--</p>	<p>² In den Studienreglementen wird festgelegt, innerhalb welcher Frist ab Studienbeginn die Antragstellung zu erfolgen hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Rektor oder die Rektorin diese Frist verlängern.</p>	<p>Diese Frist entspricht der ordentlichen Maximalstudienzeit des jeweiligen Bachelor-Studienganges. Es sollen in der Regel 5 Jahre sein. Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre (3 Jahre à 60 Krediteinheiten = 180 Krediteinheiten). Die Festlegung der Maximalstudienzeit hat auf die besonderen zeitlichen Bedürfnisse von Studierenden Rücksicht zu nehmen, deren Studium sich aus Gründen wie Werkstätigkeit, familiäre Verpflichtungen, Militärdienst usw. verzögert.</p>
<p>² Die Diplomurkunde enthält;</p> <ol style="list-style-type: none"> die Personalien; den verliehenen akademischen Titel; eine besondere Ausbildungsrichtung; die Unterschriften des Rektors oder der Rektorin der ETHZ sowie des Abteilungsvorstehers oder der Abteilungsvorsteherin; das Siegel der ETHZ. 	<p>³ Die Bachelorurkunde enthält;</p> <ol style="list-style-type: none"> die Personalien; den verliehenen akademischen Titel; eine besondere Ausbildungsrichtung; die Unterschriften des Rektors oder der Rektorin der ETHZ sowie des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin; das Siegel der ETHZ. 	<p>Bisher Art. 27 Abs. 2. Regelung wie bisher; redaktionelle Anpassung.</p>
<p>--</p>	<p>⁴ Jeder Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt. Der Rektor oder die Rektorin regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Neuer Absatz. Regelung gemäss Leitlinien der Schulleitung vom 25.09.2001, basierend auf der Lissabonner Konvention und der Erklärung von Bologna. Jedem von der ETHZ vergebenen Titel muss eine Beschreibung der betreffenden Qualifikationen beiliegen. Diese dient den Immatrikulationsbehörden und den Arbeitgebern als Beurteilungshilfe. Das Konzept des Diploma Supplements richtet sich nach den Vorgaben der CRUS/CUS.</p>
<p>³ Die Diplomerteilung wird durch das Rektorat veröffentlicht.</p>		<p>In der neuen Verordnung gestrichen. Eine Veröffentlichung soll wie bisher nur beim Schlussdiplom bzw. Masterabschluss und beim Doktorat erfolgen.</p>

4. Abschnitt: Bestimmungen für Abschlussdiplomprüfungen	4. Kapitel: Vorschriften für das Masterstudium	Neues Kapitel
--	Art. 25 Zusätzliche Studienleistungen	Neuer Artikel
--	¹ Wer ins Masterstudium zugelassen wird mit der Auflage, zusätzliche Krediteinheiten durch entsprechende Leistungsnachweise zu erlangen, kann dessen ungeachtet weitere Leistungskontrollen gemäss Studienreglement des jeweiligen Departements absolvieren, vorbehältlich allfälliger Zulassungsbedingungen.	Zu Gunsten eines raschen Studienfortschritts soll bei einer mit Auflagen verbundenen Zulassung ins Masterstudium das Absolvieren von Leistungskontrollen gemäss regulärem Studienprogramm möglich sein. Die Ergebnisse der Leistungskontrollen werden innert üblicher Frist verfügt. Bei genügender Leistung werden auch die Krediteinheiten sofort gutgeschrieben. Falls im Laufe des Masterstudiums der Studiengang gewechselt wird, ist es gemäss Zulassungsverordnung ETHZ Aufgabe des aufnehmenden Departements, die Anzahl anrechenbare Krediteinheiten zu bestimmen (dasselbe gilt sinngemäss bei Wechsel an eine andere Hochschule). Zum Vorbehalt: die Departemente können gemäss Art. 7 Abs. 2 grundsätzlich für alle Leistungskontrollen Zulassungsbedingungen festlegen.
	Art. 26 Masterarbeit	Neuer Artikel
--	¹ In jedem Studiengang muss eine Masterarbeit verfasst werden. Sie wird benotet.	Wie in den bisherigen Diplomstudiengängen mit der Diplomarbeit ist auch in den Masterstudiengängen das Verfassen einer grösseren schriftlichen Arbeit obligatorisch.
⁵ Die höchstzulässige Bearbeitungsdauer für die Diplomarbeiten wird im Diplomprüfungsreglement festgelegt. Sie beträgt mindestens zehn und höchstens 26 Wochen.	² Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit wird in den Studienreglementen der Departemente festgelegt. Sie beträgt in der Regel vier bis sechs Monate. Die Studienreglemente können für den Beginn der Masterarbeit Bedingungen vorsehen.	Bisher Art. 24 Abs. 5. Regelung grundsätzlich wie bisher, redaktionelle Anpassung.
--	³ Der Masterarbeit wird eine bestimmte Anzahl Krediteinheiten zugeordnet, die einen integrierenden Bestandteil der für die Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Anzahl Krediteinheiten bilden.	Die Krediteinheiten für die Masterarbeit sind Bestandteil der für die Erlangung des Masterabschlusses notwendigen 90 (in Ausnahmefällen 120) Krediteinheiten.

³ Wird eine Diplomarbeit wiederholt, so muss ein neues Thema bearbeitet werden.	⁴ Wird eine Masterarbeit wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung muss innerhalb eines Jahres erfolgen.	Bisher Art. 26 Abs. 3, redaktionelle Anpassung. Für die Masterarbeit gilt die gleiche Regelung wie für die bisherige Diplomarbeit.
Art. 27 Diplomerteilung	Art. 27 Erteilung des Master-Titels	Bisher Art. 27, Anpassung des Titels
¹ Wer die Schlussdiplomprüfung bestanden hat, erhält eine Verfügung und eine Diplommurkunde.	¹ Wer sämtliche Anforderungen gemäss Studienreglement des jeweiligen Departements erfüllt hat, beantragt beim oder bei der Studiendelegierten die Erteilung des Master-Titels.	Der Masterabschluss wird nicht über eine Schlussprüfung erlangt, sondern über das Erreichen von 90 (in Ausnahmefällen 120) Krediteinheiten. Vgl. Kommentar zu Artikel 24 Absatz 1.
--	² In den Studienreglementen wird festgelegt, innerhalb welcher Frist ab Beginn des Masterstudiums die Antragstellung zu erfolgen hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Rektor oder die Rektorin diese Frist verlängern.	Diese Frist entspricht der ordentlichen Maximalstudienzeit des jeweiligen Master-Studienganges. Es sollen in der Regel 3 bzw. 4 Jahre sein. Die Regelstudienzeit beträgt 1,5 Jahre, in Ausnahmefällen 2 Jahre (1,5 Jahre à 60 = 90 Krediteinheiten, in Ausnahmefällen 2 Jahre à 60 = 120 Krediteinheiten). Die Festlegung der Maximalstudienzeit hat auf die besonderen zeitlichen Bedürfnisse von Studierenden Rücksicht zu nehmen, deren Studium sich aus Gründen wie Werkstätigkeit, familiäre Verpflichtungen, Militärdienst usw. verzögert.
² Die Diplommurkunde enthält; a. die Personalien; b. den verliehenen akademischen Titel; c. eine besondere Ausbildungsrichtung; d. die Unterschriften des Rektors oder der Rektorin der ETHZ sowie des Abteilungsvorstehers oder der Abteilungsvorsteherin; e. das Siegel der ETHZ.	³ Die Masterurkunde enthält; a. die Personalien; b. den verliehenen akademischen Titel; c. eine besondere Ausbildungsrichtung; d. die Unterschriften des Rektors oder der Rektorin der ETHZ sowie des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin; e. das Siegel der ETHZ.	Bisher Abs. 2. Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung.
--	⁴ Jeder Masterurkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt. Der Rektor oder die Rektorin regelt die Einzelheiten.	Neuer Absatz. Regelung gemäss Leitlinien der Schulleitung vom 25.09.2001, basierend auf der Lissabonner Konvention und der Erklärung von Bologna. Vgl. Kommentar zu Artikel 24 Absatz 4.
³ Die Diplomerteilung wird durch das Rektorat veröffentlicht.	⁵ Die Erteilung des Master-Titels wird durch das Rektorat veröffentlicht.	Bisher Abs. 3. Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung.

	5. Kapitel: Rechtspflege	Neues Kapitel. Der Rechtspflege wird neu ein eigenes Kapitel gewidmet, um die Orientierung in der Verordnung zu erleichtern.
Art. 7 Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten	Art. 28 Einsichtnahme in schriftliche Leistungskontrollen	Bisher Artikel 7, Anpassung des Titels.
¹ Wer eine Prüfung absolviert hat, kann innerhalb von sechs Monaten nach Verfügung des Prüfungsergebnisses beim Examinator oder bei der Examinatorin die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten einsehen.	¹ Wer eine Leistungskontrolle absolviert hat, kann innerhalb von sechs Monaten nach Verfügung der Leistungsbewertung beim Examinator oder bei der Examinatorin die eigenen schriftlichen Leistungskontrollen einsehen.	Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung.
² Die Einsichtnahme richtet sich nach Artikel 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ¹⁾ .	² Die Einsichtnahme richtet sich nach Artikel 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ^x .	Regelung wie bisher.
Art. 9 Rechtspflege	Art. 29 Verwaltungsbeschwerde	Bisher Artikel 9, Anpassung des Titels.
Verfügungen des Rektors oder der Rektorin bzw. eines Abteilungsvorstehers oder einer Abteilungsvorsteherin, die gestützt auf diese Verordnung oder die Prüfungsreglemente ergehen, können innerhalb von 30 Tagen seit ihrer Mitteilung mit Verwaltungsbeschwerde beim ETH-Rat angefochten werden.	Verfügungen des Rektors oder der Rektorin, eines Departementsvorstehers oder einer Departementsvorsteherin bzw. eines oder einer Studiendelegierten, die gestützt auf diese Verordnung oder die Studienreglemente ergehen, können innerhalb von 30 Tagen seit ihrer Mitteilung mit Verwaltungsbeschwerde beim ETH-Rat angefochten werden.	Regelung grundsätzlich wie bisher. Redaktionelle Anpassung und neu auch die Erwähnung des/der Studiendelegierten, denen in dieser Verordnung explizit eine Verfügungskompetenz erteilt wird.
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen	6. Kapitel: Schlussbestimmungen	Bisher Abschnitt 5
Art. 28 Prüfungsreglemente	Art. 30 Studienreglemente	Bisher Artikel 28, Anpassung des Titels.
¹ Die Schulleitung erlässt auf Antrag oder nach Anhören der betreffenden Abteilungen der ETHZ die Prüfungsreglemente.	¹ Die Schulleitung erlässt auf Antrag oder nach Anhören der für den jeweiligen Studiengang verantwortlichen Departemente die Studienreglemente.	Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung.

<p>² Die Prüfungsreglemente enthalten insbesondere Bestimmungen über:</p> <p>--</p> <p>--</p> <p>a. die Zulassungsbedingungen für die einzelnen Prüfungsstufen, insbesondere über Praktika, Testate und Kredite;</p> <p>c. die jeder Prüfungsstufe zugehörigen Prüfungsfächer, ihre Zusammenfassung zu Fächergruppen sowie die Notengewichte;</p> <p>d. die generelle Art und die höchstzulässige Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit;</p> <p>b. den frühesten Zeitpunkt für die Ablegung jeder Prüfungsstufe;</p> <p>e. das Recht der Studierenden, im Rahmen der Schlussdiplomprüfung ein allgemeinbildendes Fach als Prüfungsfach zu wählen.</p>	<p>² Die Studienreglemente enthalten insbesondere Bestimmungen über:</p> <p>a. die Bedingungen für die Beantragung des Bachelor- und des Master-Titels, unter Berücksichtigung der besonderen zeitlichen Bedürfnisse von Studierenden, deren Studium sich aus unterschiedlichen Gründen verzögert;</p> <p>b. die befristete Gültigkeit der Krediteinheiten pro Studienstufe;</p> <p>c. die Zulassungsbedingungen für die Basisprüfung sowie über allfällige Zulassungsbedingungen für weitere Leistungskontrollen;</p> <p>d. die jeder Studienstufe zugehörigen Leistungskontrollen, deren Form und Zeitpunkt sowie gegebenenfalls Bestimmungen über die Zusammenfassung von Prüfungen zu Prüfungsblöcken;</p> <p>e. die generelle Art und die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit und gegebenenfalls der Bachelorarbeit;</p> <p>f. die Regelung, wann, durch wen und in welcher Vorgehensweise abschliessend über die Leistungsbewertungen entschieden wird;</p> <p>g. die genaue Bezeichnung des Bachelor- und des Master-Titels in deutscher und englischer Sprache.</p>	<p>a. Bezug zu Art. 24 und 27; es geht um Bedingungen inhaltlicher Art (Anzahl Krediteinheiten und ihre Aufteilung auf Kern-, Wahlbereiche, D-GESS usw.) und Bedingungen zeitlicher Art (Maximalstudiendauer).</p> <p>b. Angesichts der raschen Verfallzeit von Wissen wird die Gültigkeitsdauer der Krediteinheiten pro Studienstufe befristet. Nicht davon betroffen ist ein erlangter Abschluss; dieser „verfällt“ nicht. Die befristete Gültigkeit ist v.a. für Studienunterbrecher von Belang. Wird nach dem Unterbruch zusätzlich ein Studiengangwechsel vorgenommen, so obliegt es dem aufnehmenden Departement, die anrechenbare Anzahl Krediteinheiten festzulegen. Es kann auch Krediteinheiten anrechnen, die aus Sicht des Herkunftsdepartementes die Gültigkeitsdauer überschritten haben.</p> <p>c. Bisher Bst. a. Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung.</p> <p>d. Bisher Bst. c. Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung. Gemäss Kommentar zu Art. 5 Abs. 1 werden Notengewichte im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt.</p> <p>e. Bisher Bst. d. Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung. Bezug zu Art. 23 und 26.</p> <p>f: Neue Bestimmung; die Departemente legen fest, wer inskünftig die Aufgaben der Notenkonferenz übernimmt; Bezug zu Art. 16.</p> <p>g. Neue Bestimmung. Die Bezeichnung in den Amtssprachen Italienisch und Französisch erscheint in den entsprechenden Übersetzungen der Organisations- und der Detailorganisationsverordnung ETHZ.</p> <p>In der neuen Verordnung hinfällig, da nur noch für die Basisprüfung ein frühester Zeitpunkt existiert und dieser bereits in Art. 22 geregelt wird.</p> <p>In der neuen Verordnung hinfällig, da die Studierenden heute verpflichtet sind, während des Studiums eine gewisse Anzahl Krediteinheiten in allgemeinbildenden Fächern zu erlangen.</p>
---	---	--

<p>³ Die Prüfungsreglemente können weitere Bestimmungen enthalten, insbesondere über:</p> <p>e. ein Vorschlagsrecht der Studierenden für das Thema der Diplomarbeit sowie den Umfang und die maximale Vorbereitungszeit;</p> <p>f. die Zulässigkeit von Gruppenarbeiten in Prüfungen und die Kontrollmassnahmen zur Feststellung des individuellen Anteils.</p> <p>a. die für Prüfungsstufen zählenden Semesterarbeiten und Semesternoten;</p> <p>b. ausserhalb von Sessionen abzulegende Semesterprüfungen und Semesterendprüfungen;</p> <p>c. die Möglichkeit, Teile der Fachprüfungen der Schlussdiplomprüfung vorzuziehen;</p> <p>d. das Wahlrecht der Studierenden hinsichtlich der Reihenfolge von Fachprüfungen und Diplomarbeit in der Schlussdiplomprüfung;</p>	<p>³ Die Studienreglemente können weitere Bestimmungen enthalten, insbesondere über:</p> <p>a. ein Vorschlagsrecht der Studierenden für das Thema der Bachelor- und der Masterarbeit sowie den Umfang und die maximale Vorbereitungszeit;</p> <p>b. die Zulässigkeit von Gruppenarbeiten in Leistungskontrollen und die Kontrollmassnahmen zur Feststellung des individuellen Anteils.</p>	<p>a. Bisher Bst. e. Regelung grundsätzlich wie bisher, redaktionelle Anpassung.</p> <p>b. Bisher Bst. f. Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung.</p> <p>- In der neuen Verordnung hinfällig, da dies neu in Absatz 2 Bst. d dieses Artikels geregelt wird.</p> <p>- In der neuen Verordnung hinfällig, da im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt wird, ob eine Leistungskontrolle während oder ausserhalb einer Session stattfindet.</p> <p>- In der neuen Verordnung hinfällig, da bei einzelnen Prüfungen keine Relevanz und ein Prüfungsblock nicht aufgeteilt werden kann.</p> <p>- In der neuen Verordnung hinfällig, da keine Regelung mehr bestehen soll über die Reihenfolge.</p>
---	---	---

<p>Art. 29 Anpassung der Prüfungsreglemente</p>	<p>Art. 31 Anpassung der Studienreglemente</p>	<p>Bisher Artikel 29, Anpassung des Titels</p>
<p>¹ Die Prüfungsreglemente mit Bestimmungen, die der Verordnung nicht entsprechen, sind bei der nächsten Revision anzupassen. Ausgenommen sind Prüfungsreglemente, deren Bestimmungen mit anderen eidgenössischen Ausbildungsvorschriften abgestimmt sein müssen.</p>	<p>Enthalten Studienreglemente Bestimmungen, die dieser Verordnung nicht entsprechen, sind sie bei der nächsten Revision anzupassen.</p>	<p>Regelung grundsätzlich wie bisher. Redaktionelle Anpassung und Wegfall der früheren Bestimmung betreffend eidgenössischer Ausbildungsvorschriften. Die eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiplome werden abgeschafft und die zukünftigen Studienreglemente der Studiengänge Pharmazeutische Wissenschaften und Berufsoffizier werden dieser Verordnung unterstellt.</p>
<p>² Die von der Schulleitung als Pilotprojekte erlassenen Prüfungsreglemente können von dieser Verordnung abweichen.</p>		<p>Diese Bestimmung erscheint neu als Artikel 32 unter dem Titel „Pilotprojekte“.</p>

		Art. 32 Pilotprojekte		Neuer Artikel
	² Die von der Schulleitung als Pilotprojekte erlassenen Prüfungsreglemente können von dieser Verordnung abweichen.	Die von der Schulleitung als Pilotprojekte erlassenen Studienreglemente können von dieser Verordnung abweichen.		Bisher Art 29 Abs. 2. Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung.
Art. 29a	<u>Übergangsbestimmung</u>	Art. 33	Übergangsbestimmung	Neuer Artikel (in AVL und APrV)
	<u>Der Rektor oder die Rektorin regelt den Umgang mit Leistungsnachweisen bei Studiengangwechseln zwischen Studiengängen, die dieser Verordnung und Studiengängen, die der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen ETHZ^x unterstellt sind.</u>	Der Rektor oder die Rektorin regelt den Umgang mit Leistungsnachweisen bei Studiengangwechseln zwischen Studiengängen, die dieser Verordnung und Studiengängen, die der Allgemeinen Prüfungsverordnung ETHZ ^x unterstellt sind.		Neuer Artikel. Während einer gewissen Übergangsphase kann es an der ETHZ zu Studiengangwechseln kommen zwischen Studiengängen alter Ordnung und gestuften Studiengängen, d.h. zu Wechseln zwischen Studiengängen, deren Prüfungsreglemente bzw. Studienreglemente unterschiedlichen Verordnungen unterstellt sind. Deshalb muss sowohl in der bisherigen APrV wie auch in der neuen Verordnung eine Übergangsbestimmung aufgenommen werden, gemäss welcher der Rektor die Einzelheiten zu regeln hat. Zu regeln ist beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Umrechnung von Leistungen nach alter APrV in Kredit-einheiten gemäss ECTS; ▪ die Anrechnung von benoteten Leistungen aus Prüfungsblöcken alter Ordnung in einem System mit benoteten oder mit bestanden/nicht bestanden bewerteten Leistungen und umgekehrt.
Art. 30	Inkrafttreten	Art. 34	Inkrafttreten	Bisher Artikel 30
	Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 1996 in Kraft.	Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.		Diese Verordnung soll auf den 1. Oktober 2002 in Kraft treten.
8. Oktober 1996	Im Namen der Schulleitung Der Präsident: Nüesch Der Generalsekretär: Kottusch	xx. Monat 2002	Im Namen der Schulleitung Der Präsident: Kübler Der Delegierte: Kottusch	